

Bekanntgabe des Landratsamtes Enzkreis
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
und § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)
– Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 7 Abs. 2 sowie 9 Abs. 2 u. 4 UVPG) –

Antrag der Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung zum Austausch verschiedener technischer Anlagekomponenten und Erweiterung der Schmelzleistung innerhalb der bestehenden Aluminium - Sandgießerei (Werk IV) auf dem Flurstück 3265/31 (Lugwaldstraße 14) der Gemarkung Mühlacker

Die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG, Heidelbergstraße 54, 72406 Bisingen (Rechtsnachfolgerin der Firma Elektror Karl W. Müller GmbH & Co. – bis 31.12.2003 – bzw. der Firma Grohmann Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG – bis 31.12.2013) betreibt auf dem im Industriegebiet „Lugwald“ gelegenen Flurstück 3265/31 (Lugwaldstraße 14) der Gemarkung Mühlacker seit dem Jahr 1991 eine Aluminium-Sandgießerei (Werk IV) mit einer bislang installierten und genehmigten (theoretischen) Gesamtschmelzleistung von 2.650 kg/h bzw. von ca. 17 t/d. Diese verteilt sich auf 5 Kipptiegel-Schmelzöfen á 330 kg/h sowie 1 Striko Schachtofen á 1.000 kg/h.

Im Rahmen der Modernisierung ihrer Gießerei beabsichtigt das Unternehmen nun seine betrieblichen Abläufe zu optimieren und die Anlagen an die gestiegenen Anforderungen bzgl. Produktivität und Qualität anzupassen (Anlageneffizienz u. Verfügbarkeit). Dazu sollen verschiedene technischer Anlagekomponenten ausgetauscht und die stündliche Schmelzleistung erhöht werden. Geplant ist der Austausch von drei Kernschießmaschinen, die Errichtung und der Betrieb eines erdgasbefeuerten Schmelzofens (Striko-Vorschmelzer) mit einem Fassungsvermögen von 4.000 kg Flüssig-Aluminium, einer Schmelzkapazität von 2.000 kg/h und einer Brennergessamtleistung von 1.800 kW, die Außerbetriebnahme bzw. der Rückbau von zwei Kipp-Gieß-Schmelzöfen mit Schmelzleistungen von jeweils 330 kg/h, die Errichtung und der Betrieb von zwei Entkernanlagen inkl. Absaugung und Trockenentstaubung, die Außerbetriebnahme bzw. der Rückbau einer Handformanlage und einer mechanisierten Formanlage sowie die Außerbetriebnahme bzw. der Rückbau von zwei Entkernstationen. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen erhöht sich im Schmelzbetrieb die theoretische Gesamtschmelzleistung auf künftig 3.990 kg/h, wobei auf den gesamten Produktionstag (24 Stunden) bezogen die bisherige Gesamtschmelzleistung von ca. 17 t/d – begrenzt durch die Leistung der automatischen Formanlage mit ca. 700 kg/h – auch künftig beibehalten werden wird.

Die Aluminium-Sandgießerei mit den Betriebsbereichen Wareneingang, Schmelzbetrieb, Gießbetrieb, Formanlagen, Kernmacherei, Putzerei, Schlosserei und Modellbau, Sandaufbereitung, Kompressorstation, Filteranlagen und Bürogebäude unterliegt nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit den §§ 1 und 2, Anhang-Nr. 3.8.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, bei den Schmelzanlagen für die Aluminium-Legierungen ist dies nach der Anhang-Nr. 3.4.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV der Fall, wobei diese jedoch nach § 1 Abs. 2 und 4 der 4. BImSchV keiner gesonderten Genehmigung bedürfen. Die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Enzkreis am 09.10.2018 (Eingang) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die o.g. Änderungsmaßnahmen beantragt.

Für das unter der Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG einzuordnende Änderungsvorhaben war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG sowie dem Kriterienkatalog nach Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen Angaben insbesondere bzgl. Luftschadstoffen und Schall, den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung und nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem bisherigen Betrieb festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da durch selbiges nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter i. S. des § 2 Abs. 1 UVPG nicht hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Besondere örtliche Gegebenheiten i.S. der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten, und die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes kennzeichnenden Schutzkriterien liegen nicht vor, so dass bereits nach dieser ersten Stufe der standortgebundenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht verneint werden konnte. Insbesondere liegen die Anlagen nicht innerhalb oder in einer für die einzelnen Schutzgüter tatsächlich relevanten räumlichen Reichweite z.B. folgender Gebiete: Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke u. Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete, Luftqualitätsproblemgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie denkmalgeschützte oder archäologisch bedeutsame Gebiete.

Dessen ungeachtet war bzw. ist schon aufgrund der bisherigen Betriebsweise der Gießerei in einem ausgewiesenen Industriegebiet, aber auch aufgrund der dem Antrag beigefügten Unterlagen davon auszugehen, dass von dem nach dem Stand der Technik konzipierten Änderungsvorhaben mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Befuerung der Schmelz- und Warmhalteöfen mit Erdgas, neue Trockenentstaubung in der Entkernerei, Nasswäscher in der Gussputzerei, Abgasableitung bei allen Schmelzöfen über 16 m hohe Kamine, alle neue Anlagenteile befinden sich innerhalb einer geschlossenen Halle, geringe Außengeräuschpegel, oberirdische Lagerung aller gehandhabten wassergefährdenden Stoffe in Kleinstmengen oder in ausreichend dimensionierte Auffangwannen gemäß AwSV) keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BImSchG, d.h. keine die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdende, erheblich benachteiligende oder erheblich belästigende Lärmimmissionen oder Luftverunreinigungen etwa in Bezug auf Gesamtkohlenstoff (C_{ges}), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x) oder Schwebstaub, und darüber hinaus auch keine anderen, die maßgeblichen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bzw. des § 1a der 9. BImSchV potentiell tangierenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Pforzheim, den 10.12.2018

LANDRATSAMT ENZKREIS
- Umweltamt -